

Allgemeine Geschäftsbedingungen , Spektrum Netzwerk (WfbM), Bereich IT, Träger Spektrum GmbH, Stand 01.07.2008

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Bei abweichenden oder ergänzenden – insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen – ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von der *Spektrum Netzwerk WfbM der Spektrum GmbH (Spektrum Netzwerk)* erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von *SPEKTRUM NETZWERK* bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch *SPEKTRUM NETZWERK* mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen.

2. Preise

Die Preise sind Marktpreise entsprechend VO PR 30/53. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigungen. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 8 Tagen zu leisten. Ausgenommen von jeglicher Skontogewährung sind Rechnungen für Dienstleistungen jeglicher Art; diese sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen.

SPEKTRUM NETZWERK ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszins der EZB zu berechnen.

Bei Aufträgen über die Lieferung von Systemen mit einem Auftragswert von mehr als € 5.000,- (ohne Mehrwertsteuer) sind 50% des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 40% bei Lieferung und der Rest nach Aufstellung und Mitteilung der Betriebsbereitschaft fällig. Wird die Aufstellung der Systeme zum vorgesehenen Liefertermin aus Gründen, die *SPEKTRUM NETZWERK* nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat verzögert, ist der (Rest-) Kaufpreis einen Monat nach erklärter Lieferbereitschaft fällig.

3. Eigentumsvorbehalt

SPEKTRUM NETZWERK behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-) Forderungen vor. Der Käufer kann an den gelieferten Produkten durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben. Jede Verarbeitung der von *SPEKTRUM NETZWERK* gelieferten Produkte erfolgt für *SPEKTRUM NETZWERK*. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird *SPEKTRUM NETZWERK* Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes ihrer Produkte zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltsware von *SPEKTRUM NETZWERK*.

Der Käufer ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber *SPEKTRUM NETZWERK* nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten Produkte oder der aus der Verbindung entstehenden Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von *SPEKTRUM NETZWERK* hinweisen und *SPEKTRUM NETZWERK* unverzüglich benachrichtigen.

Der Käufer tritt an *SPEKTRUM NETZWERK* schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung / Weitervermietung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern in Zusammenhang mit der Weiterveräußerung / Weitervermietung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Produkte ab.

Der Käufer ist widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. *SPEKTRUM NETZWERK* kann den Abnehmern des Käufers die Abtretung jederzeit anzeigen. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist *SPEKTRUM NETZWERK* jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. *SPEKTRUM NETZWERK* wird die Sicherheiten auf Wunsch des Käufers insoweit freigeben, als ihr Wert alle sicheren Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

4. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder *SPEKTRUM NETZWERK* noch andere Leistungen; z. B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird *SPEKTRUM NETZWERK* auf dessen Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist *SPEKTRUM NETZWERK* verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

Die Ware wird bei *SPEKTRUM NETZWERK* verwahrt oder bei Dritten eingelagert. Die Kosten hat der Besteller zu tragen. Angelierte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus 10. (Garantie) entgegenzunehmen.

Geöffnete Ware ist grundsätzlich vom Umtausch / Rücknahme ausgeschlossen.

5. Liefertermine

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Käufer und von *SPEKTRUM NETZWERK* im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind; ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von *SPEKTRUM NETZWERK* liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend.

SPEKTRUM NETZWERK ist zur Lieferung von Systemen nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und *SPEKTRUM NETZWERK* über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist.

Der Käufer hat im Falle des Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosen Ablauf einer *SPEKTRUM NETZWERK* gesetzten Nachfrist, von dem betreffenden Liefervertrag kostenfrei zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Schadensersatz kann jedoch nur verlangt werden, wenn der Lieferverzug durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der *SPEKTRUM NETZWERK* ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wird. Eine weitergehende Haftung übernimmt *SPEKTRUM NETZWERK* bei Lieferverzögerungen nicht. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

SPEKTRUM NETZWERK ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in Ziffer 2 gelten entsprechend.

Der Käufer kann einen Auftrag ganz oder teilweise stornieren. Bei einer Stornierung später als 30 Tage vor dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermin, ist der Käufer auf Verlangen von *SPEKTRUM NETZWERK* verpflichtet, 5% des sich aus der *SPEKTRUM NETZWERK* -e-Preisliste ergebenden Grundpreises für das betreffende Produkt zum Ausgleich *SPEKTRUM NETZWERK* entstandener Kosten zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Das Recht des Käufers, den Nachweis eines wesentlichen geringeren Schadens zu führen, bleibt unberührt.

6. Abnahme

Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Soweit *SPEKTRUM NETZWERK* die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort von *SPEKTRUM NETZWERK* durchgeführt.

Der Käufer ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt *SPEKTRUM NETZWERK* dem Käufer die Betriebsbereitschaft der Produkte mit. Bei allen Produkten führt *SPEKTRUM NETZWERK* die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch, hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

7. Software

An der *SPEKTRUM NETZWERK* -Software, Fremdsoftware (Software, die von einem *SPEKTRUM NETZWERK* unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wird, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und

nachträglichen Ergänzungen bleiben bei *SPEKTRUM NETZWERK* bzw. dem Software-Lieferanten).

Der Käufer hat sicherzustellen, dass diese Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich ist. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archiv- und Sicherungszwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Satz 1 & 2 gelten entsprechend. Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Quellenprogramme können dabei nur überlassen werden, sofern *SPEKTRUM NETZWERK* hierzu berechtigt und die Überlassung möglich ist. Die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform (Dekomplilierung) ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 69e UrhG zulässig. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Käufer auch auf den Kopien anzubringen. Soweit nicht anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

8. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche gegen *SPEKTRUM NETZWERK* ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Beratung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Produzentenhaftung), insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugeicherter Eigenschaften oder bei einfacher Fahrlässigkeit wegen Verletzung wesentlicher Pflichten zwingend gehaftet wird. Die Haftung ist jedoch auf den typisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

SPEKTRUM NETZWERK haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass *SPEKTRUM NETZWERK* deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Käufer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Vertragliche Schadensersatzansprüche gegen *SPEKTRUM NETZWERK*, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verjähren binnen eines Jahres ab Übergabe und / oder Abnahme der Produkte und / oder Systeme. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff. BGB verjähren binnen 2 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Ersatzpflichtigen.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

SPEKTRUM NETZWERK wird den Käufer bei der Verletzung von deutschen gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Urheberrechten) wegen des Gebrauchs eines *SPEKTRUM NETZWERK* - Produktes von (Schadensersatz-) Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freistellen. *SPEKTRUM NETZWERK* wird dem Käufer darüber hinaus grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Produktes verschaffen. Falls das zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird *SPEKTRUM NETZWERK* nach eigener Wahl das Produkt entweder derart ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den an *SPEKTRUM NETZWERK* entrichteten Kaufpreis abzüglich des Alter des Produktes berücksichtigenden Betrages erstatten. Die vorgenannten Verpflichtungen von *SPEKTRUM NETZWERK* bestehen nur, falls der Käufer *SPEKTRUM NETZWERK* unverzüglich über gegen ihn gerichtete Ansprüche unterrichtet. *SPEKTRUM NETZWERK* alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass ein von *SPEKTRUM NETZWERK* geliefertes Produkt geändert, in einer nicht in *SPEKTRUM NETZWERK* - Publikationen beschriebenen Weise verwendet und/oder mit nicht von *SPEKTRUM NETZWERK* gelieferten Produkten eingesetzt wird. Diese Regelung enthält, vorbehaltlich von Ziffer 8, sämtliche Verpflichtungen von *SPEKTRUM NETZWERK* bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten.

10. Gewährleistung

SPEKTRUM NETZWERK gewährleistet, dass die Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Fehlern sind und die zugesicherten Eigenschaften enthalten. *SPEKTRUM NETZWERK* verpflichtet sich, fehlerhafte Produkte nach eigener Wahl zu reparieren und / oder auszutauschen. *SPEKTRUM NETZWERK* gewährleistet, dass die Software mit der, von *SPEKTRUM NETZWERK* in der zugehörigen Programm dokumentiert aufgeführten Spezifikation übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich.

Die Verantwortung für die Auswahl der Software-Funktionen, die Nutzung, sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Käufer. *SPEKTRUM NETZWERK* wird Software - Fehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, beseitigen und zwar nach Wahl von *SPEKTRUM NETZWERK* und je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers.

Der Käufer hat das Recht, bei zweimaligem Fehlschlagen der Reparatur oder der Ersatzlieferung eine Herabsetzung des Kaufpreises bzw. bei Software der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Der Käufer gewährt *SPEKTRUM NETZWERK* die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Käufer diese, ist *SPEKTRUM NETZWERK* von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Käufer oder ein Dritter ohne Zustimmung von *SPEKTRUM NETZWERK* Produkte verändert, unsachgemäß benutzt und / oder repariert hat und / oder Produkte nicht den *SPEKTRUM NETZWERK* -Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – 6 Monate für Ersatzteile sowie für Reparaturen und Ersatzteillieferungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Ablieferung der Produkte beim Käufer; soweit die Produkte von *SPEKTRUM NETZWERK* installiert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Mitteilung der Betriebsbereitschaft. *SPEKTRUM NETZWERK* weist darauf hin, dass einige Produkte ausgetauschte und sorgfältig überholte Teile enthalten, die in ihrer Leistung neuen Teilen entsprechen.

11. Ausfuhrbestimmungen

In Anerkennung der amerikanischen und lokalen (insbesondere deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Besteller, dass er vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von *SPEKTRUM NETZWERK* erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einholen wird. Der Besteller verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Läden zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen amerikanische oder lokale (insbesondere deutsche) Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Besteller verpflichtet sich weiter, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Besteller wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen sowie Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht zur Rückgabe oder zu Schadensersatz.

12. Zollabwicklung

Werden Lieferungen auf Wunsch des Käufers unverzollt ausgeführt, haftet er *SPEKTRUM NETZWERK* gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

13. Sonstiges

Der Käufer kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von *SPEKTRUM NETZWERK* übertragen. Gegen Ansprüche von *SPEKTRUM NETZWERK* kann er nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten und rechtskräftig ist.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) bzw. der unwirksamen Teile der Bestimmung(en) wird *SPEKTRUM NETZWERK* mit dem Besteller eine wirksame Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils einer Bestimmung möglichst nahe kommende Bestimmung vereinbaren.

Erfüllungsort ist Berlin, Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüchen ist Berlin, sofern der Käufer Vollkaufmann ist. *SPEKTRUM NETZWERK* ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen.